



## **Informationen zu den geänderten „Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zu den Aufwendungen bei dauernder Pflegebedürftigkeit“ des Bundeseisenbahnvermögens (BEV-RiPfl)**

### **Warum die Änderung der Richtlinien?**

Im Zuge der 9. Änderungsverordnung der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) wurden die BEV-RiPfl angepasst und Änderungen eingearbeitet.

### **Wichtige Änderungen im Überblick**

#### **1. Leistungsvoraussetzungen**

Die BBhV änderte die Einkünftegrenze für die Zuschussfähigkeit der Aufwendungen der berücksichtigungsfähigen Personen, sodass diese zuschussfähig sind, wenn der Gesamtbetrag ihrer Einkünfte (§ 2 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes) oder vergleichbarer ausländischer Einkünfte im zweiten Kalenderjahr vor Beantragung der Beihilfe 20 000 Euro statt des bisherigen Betrages von 17 000 Euro nicht übersteigt (Ziffer 6.2 BEV-RiPfl).

#### **2. Zuschussfähigkeit der Aufwendungen für Pflege und Betreuung in einer vollstationären Einrichtung der Hilfe für behinderte Menschen**

Der Prozentsatz der zuschussfähigen Aufwendungen für eine Pflege in einer vollstationären Einrichtung der Hilfe für behinderte Menschen ist seit 01.01.2020 von 10% auf 15% gestiegen, sodass die Änderung in der BEV-RiPfl entsprechend angepasst wurde (Ziffer 6.13 BEV-RiPfl).

#### **3. Ambulant betreute Wohngruppen**

Die bereits geltende Regelung über die Zuschussfähigkeit der in ambulant betreuten Wohngruppen entstandenen Aufwendungen nach § 38f BBhV wurde in die Richtlinien „Dauernde Pflegebedürftigkeit“ eingearbeitet (Ziffer 6.15 BEV-RiPfl).

#### **4. Fristen**

Der Wortlaut der Ziffer 9.4 wurde an § 54 der BBhV angepasst, sodass die Zuschüsse für die pflegebedingten Aufwendungen grundsätzlich gewährt werden können, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Entstehen der Aufwendungen beantragt werden (Ziffer 9.4 BEV-RiPfl).

---

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter [www.kvb.bund.de](http://www.kvb.bund.de).